

DIE ANFÄNGE DER PFARRE PABNEUKIRCHEN

Von Rudolf Z i n n h o b l e r

Die am Chorschluß der Pfarrkirche Pabneukirchen außen angebrachte Jahreszahl 1488 und die kryptischen Buchstaben „idmargt“ (vielleicht: in die Margarete = am Margaretentag) sind Anlaß für eine Rückbesinnung. Die *Pfarre* ist freilich ungleich älter als die derzeitige Kirche, die allerdings auch noch Spuren ihres ehemals romanischen Baucharakters bewahrt hat.

Bevor wir uns den pfarrlichen Anfängen zuwenden, worüber wir auch nur spärliche Hinweise besitzen, soll in einem allgemeinen Abschnitt der Rahmen abgesteckt werden, in dem sich der Aufbau und der Ausbau der pfarrlichen Organisation in unserer Heimat abgespielt hat.

1. Die Entwicklung der Pfarrorganisation

Die Literatur ist sich darüber einig, daß für die pfarrliche Durchorganisation des Bistums Passau, zu dem bis 1783/85 auch die heutige Diözese Linz gehörte, hauptsächlich die Bischöfe Altmann (1065—1091), Ulrich I. (1092—1121), Regimar (1121—1138) und Reginbert (1138—1147) verantwortlich sind, daß sie also genau in die Zeit des Investiturstreits, der großen Auseinandersetzung zwischen Kaiser und Papst, fällt. Wenn volkstümliche Heimatbücher und Festschriften immer wieder auch für die Jahrhunderte vorher schon ein regelrechtes Pfarrnetz annehmen, von Urpfarren und Filialen sprechen und sich die organisatorische Tätigkeit des 11. und 12. Jahrhunderts nach Art der Aufteilung eines bereits vorhandenen Kuchens vorstellen, machen sie sich einer allzu vereinfachenden und schematischen Darstellung schuldig. Aber sogar die einschlägigen Abhandlungen von Forschern wie H. Ferihumer sind noch ganz von diesem Stammbaumdenken bestimmt. Die Wirklichkeit war indes viel komplizierter.

Bevor wir näher darauf eingehen, dürften einige Bemerkungen zur Frage der Terminologie angebracht sein.

Für die Pfarre gibt es keine allgemein anerkannte Definition. Selbst im alten kirchlichen Rechtsbuch von 1917 (CIC = Codex Iuris Canonici) sucht man eine solche vergeblich. Und was das neue kirchliche Rechtsbuch von 1983 über das Wesen der Pfarre sagt, ist für unsere geschichtlichen Zwecke nicht brauchbar, da hier der Begriff so weit gefaßt wird, daß er nicht mehr für die klassische Territorialpfarre allein gilt.

Wir müssen uns also damit behelfen, daß wir jene Merkmale anführen, die nach der Überlieferung als maßgeblich dafür gelten, daß man von einer Pfarre sprechen kann. Es sind dies im einzelnen:

1. Die eigene Kirche;
2. der eigene Seelsorger (Pfarrer);
3. der eigene Sprengel;
4. die rechtliche Unabhängigkeit von einer anderen Pfarre.

Das vierte Merkmal läßt sich im alten CIC (c. 216 § 1) nur zwischen den Zeilen herauslesen. Damit man von einer Vollpfarre reden kann, ist es jedenfalls nötig, daß sie einer anderen Pfarre verwaltungsmäßig keine Rechenschaft schuldet und daß sie bezüglich der pfarrlichen Rechte (vor allem Taufe und Begräbnis) unabhängig ist.

Ein auch nur einigermaßen geschlossenes Netz von Pfarren im beschriebenen Sinne dürfen wir in der Diözese Passau vor dem Ende des 11. Jahrhunderts kaum erwarten. Die Entwicklung scheint grundsätzlich in drei Etappen, die sich aber zeitlich nicht sauber voneinander trennen lassen und auch zu sachlichen Überschneidungen führen, verlaufen zu sein.

Da war zunächst die Organisationsform der sogenannten „Taufkirchen“, welche noch vom römischen Recht bestimmt ist und hier außer Betracht bleiben kann, da sie für das Mühlviertel nicht in Frage kommt.

Dann bildete sich das vom germanischen Recht geprägte „Eigenkirchenwesen“ heraus, d. h. ein auf dem Boden eines Grundherrn durch dessen Initiative und Finanzierung entstandenes Gotteshaus blieb weiterhin dessen Eigentum; der angestellte Geistliche war von ihm abhängig. Dieses System förderte die rasche Ausbreitung gottesdienstlicher Stätten und damit eine Allgegenwart des Christlichen; andererseits war damit eine gefährliche Abhängigkeit des geistlichen Amtes von materiell-vermögensrechtlichen Befugnissen gegeben, behandelte doch der Eigenkirchenherr sein Gotteshaus und den an ihm angestellten Geistlichen wie sein Eigentum bzw. seinen Knecht. Hinweise dafür, wie stark sich das eigenkirchliche Denken durchsetzte, bilden die mit Personennamen zusammengesetzten Ortsnamen auf -kirchen, die noch jetzt die enge Bindung von Gotteshäusern an Adelige dokumentieren (z. B. Gunkskirchen und Waizenkirchen), desgleichen der in Oberösterreich mehrfach belegte Ortsname Hofkirchen (Kirche, die zu einem Hof gehört).

Ursprünglich allein für einen Hof und das zugehörige Gesinde bestimmt, erweiterte sich der Kreis für solche Seelsorgestationen allmählich, d. h. sie wurden zu regelrechten Pfarren.

Die dritte Organisationsform, die vom Bischof abhängige Pfarre, ist bei uns zeitlich erst relativ spät anzusetzen. Nach den ersten Bänden des Oberösterreichischen Urkundenbuches lautet bis tief ins 12. Jahrhundert hinein die vorherrschende Bezeichnung für eine Seelsorgestelle „ecclē-

sia“ (Kirche). Mit diesem Begriff kann eine Kathedral-, eine Kloster- oder eine Pfarrkirche gemeint sein, ja sogar eine Kapelle. Das Wort „parochia“, das ursprünglich die Diözese bezeichnet hatte, wird für die Pfarre erst seit Bischof Altmann (1065–1091) und seinen Nachfolgern benützt. (Daneben findet sich für die gleiche Sache immer noch vorwiegend der Begriff „ecclesia“.) Nun hat aber H. Ferihumer auf die Gründungsurkunde der Pfarre Ranshofen, „die älteste erhaltene in Oberösterreich“, verwiesen; sie ist mit 1040 datiert und gibt sogar die Pfarrgrenzen an. Aber gerade dieses Dokument ist als Fälschung entlarvt worden, die zum Zweck der Erlangung eines päpstlichen Bestätigungsdiploms von 1195 hergestellt wurde, also erst dem Ende des 12. Jahrhunderts angehört. Zu dieser Zeit aber hatte sich der Begriff der „parochia“ in der Bedeutung „Pfarre“ längst eingebürgert. Wie selbstverständlich floß er daher in den Text der gegen 1195 hergestellten Urkunde ein. Auch zwei Mondseer Urkunden, die mit 951 bzw. 955 datiert sind und in denen der Begriff „parochia“ vorkommt, sind Fälschungen des 12. Jahrhunderts. Das ist aber auch jene Epoche, in die hinein der Aufbau klösterlicher Pfarrnetze fällt (z. B. von St. Florian oder von Kremsmünster aus).

Anders ausgedrückt: Die systematische pfarrliche Durchorganisation unserer Heimat erfolgte relativ spät. Erst mit der als Folge des Investiturstreits kräftig vorangetriebenen pfarrlichen Durchorganisierung fand das in dieser Bedeutung bisher nicht verwendete Wort „parochia“ Eingang in den Sprachschatz der Urkunden. Die damals errichteten Organisationsformen verdienen auch nach heutiger Auffassung schon die Bezeichnung von „Pfarreien“.

Vielfach handelt es sich dabei um ursprüngliche und eigenständige Gründungen, die keine Beziehung zu älteren „Mutterpfarren“ erkennen lassen. Es wäre daher ein aussichtsloses Unternehmen, für jede neue Pfarre eine ältere Mutterpfarre suchen zu wollen. Das Bestreben der Bischöfe, bestehende eigenkirchliche Sprengel dem neuen System ein- und unterzuordnen, war allerdings in vielen Fällen von Erfolg gekrönt, d. h., daß ehemalige Eigenkirchen oft in Abhängigkeit zu einer „parochia“ gebracht wurden. Was daher später als „Filiale“ erscheint, kann geschichtlich durchaus früher sein als ihre „Mutterpfarre“. Zum Beispiel ist die Kirche von Munderfing im Innviertel mit dem Martinspatrozinium wohl älter als deren „Mutterpfarre“ Jeging (hl. Stefan).

Auch die Reformen des 11. Jahrhunderts, die sich bei uns nicht zuletzt, wie gesagt, in der pfarrlichen Durchorganisation und in der Verstärkung der diözesanen Abhängigkeiten der Gotteshäuser auswirkten, konnten das Eigenkirchenwesen nicht einfach zum Verschwinden bringen. Über Patronat und Vogtei lebten die alten Vorstellungen fort. Wie stark auch diese Rechtsinstitute noch vom germanischen Eigenkirchen-

rechtsdenken geprägt waren, geht m. E. auch aus der bei der Vergabe einer Pfarre verwendeten Terminologie hervor. Bis tief in die Neuzeit hinein wurden solche Kirchen „verpachtet“ (lateinisch „locare“) bzw. „verliehen“ (vgl. Lehensrecht). Regelrechte Pachtverträge wurden aufgesetzt, und für den Inhaber der Pfarre wurden ein- bis mehrjährige Kündigungsfristen festgelegt. Zur Zeit der Reformation kam das eigenkirchenrechtliche Denken insofern sogar wieder stärker zur Geltung, als Kirchen mit laikalem Patronat oder im laikalen Einflußbereich die Funktion von Pfarrkirchen für die protestantische Bevölkerung übernahmen (z. B. die Kirche auf dem Georgenberg bei Micheldorf).

Auch nach dem Investiturstreit gab es also noch sehr lange Kirchen, die sich nur lose in die diözesane Ordnung einfügten. Eine allzu radikale Vorgangsweise der Bischöfe gegen das Eigenkirchenwesen war vielfach auch nicht ohne weiteres möglich, waren die Oberhirten doch im allgemeinen auf die Mithilfe anderer Kräfte beim Aufbau der Stützpunkte für die Seelsorge angewiesen. Daher gab es noch lange Kirchengründungen durch Laien oder Klöster mit starker Abhängigkeit von den jeweiligen Stiftern. Um ein Gebiet stärker in die Diözese einzubinden, blieb oft keine andere Möglichkeit als die, neben eine schon bestehende Eigenkirche eine bischöfliche Kirche hinzustellen, die allmählich die pfarrlichen Funktionen an sich zog. Man spricht in der Fachliteratur in diesem Zusammenhang von „Konkurrenzkirchen“.

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß das, was wir heute als Pfarrnetz bezeichnen, geschichtlich gesehen das Ergebnis eines sehr langsamen und mühsamen Prozesses ist. Die Vorstellung von Ursparren, die bereits die ganze Diözese umspannten und nach und nach in Filialen, die allmählich pfarrliche Selbständigkeit erlangten, aufgeteilt wurden, ist jedenfalls in dieser Vereinfachung unzutreffend.

2. Zur Frühgeschichte der Pfarre

Wie oben dargelegt wurde, verweisen Ortsnamen auf -kirchen vielfach auf eigenkirchlichen Ursprung, also auf die Stiftung eines Grundherrn, der (zunächst) auch Eigentümer und Herr der Kirche blieb. Konrad Schiffmann hat sich im 3. Band seines Historischen Ortsnamen-Lexikons des Landes Oberösterreich (S. 39) auch im Falle Pabneukirchen für diese Deutung entschieden und den Ortsnamen vom Personennamen Pabo hergeleitet. Ein Problem ergibt sich freilich daraus, daß die ältesten Bezeugungen stets auf „Neukirchen“ lauten, während die Bezeichnung „Pabneukirchen“ erst ab ca. 1300 nachweisbar ist (ebd. Bd. 1, S. 52). Dieser Sachverhalt dürfte aber erklärbar sein. Möglicherweise wurde ein ursprüngli-

ches „Pabokirchen“ aufgrund eines Kirchenneubaues durch den Namen „Neukirchen“ verdrängt, zu dem später wieder der (nie ganz vergessene) „Pabo“ trat. So könnte sich der Name „Pabneukirchen“ gebildet haben. Ich meine, daß wir uns hier nicht nur im Bereich der Phantasie bewegen.

Josef Wodka hat darauf hingewiesen, daß auf dem Boden der alten passauischen Diözese das Patrozinium „Simon und Juda“, das auch für Pabneukirchen zutrifft, auf den hl. Altmann († 1091) zurückgeht. Dieser Passauer Bischof war zuvor Hofkaplan König Heinrichs III. gewesen. Goslar, die Lieblingspfalz des Königs, war aber ausgestattet mit einer „capella regia“ mit dem genannten Patrozinium. Als Altmann im Zuge des Investiturstreits sein Bistum verlassen mußte und sich vorwiegend in Österreich aufhielt, hat er 1076 zunächst der Kirche in Kilb (NÖ.) dieses Patrozinium gegeben, in der Folge auch noch einigen anderen Gotteshäusern, darunter offenbar auch Pabneukirchen. In der Lebensbeschreibung des hl. Altmann befindet sich die Mitteilung, daß er die Gotteshäuser, die bis dahin aus Holz waren, in Stein errichten ließ. Das ist ein wertvoller Fingerzeig. Damals dürfte also auch die „neue Kirche“, eben das urkundlich bezeugte „Neukirchen“, entstanden sein, entweder an Stelle der bisherigen Kirche oder auch als Konkurrenzkirche zur noch vorhandenen „Pabokirche“. Altmann war ja sehr bestrebt, den Ausbau des Bistums voranzutreiben und Eigenkirchen an sich zu bringen. Aber die eigenkirchlichen Rechte scheinen sich behauptet zu haben und weiter vererbt worden zu sein. Als Otto v. Machland 1147 das Stift Säbnich (später Waldhausen) gründete, gab er an dieses u. a. auch „Neukirchen“. Ob dieses schon damals den Rang einer Vollpfarre hatte, ist schwer zu sagen.

Ohne auf die schwierige Quellenlage zur Gründung des Chorherrenstiftes Waldhausen näher einzugehen, sei festgehalten, daß von sechs relevanten Urkunden, von denen aber mehrere formal Fälschungen des 13. Jh. darstellen, vier auf Pabneukirchen Bezug nehmen. Gemäß einer nach O. v. Mitis unverdächtigen Urkunde vom Mai 1147, durch die der Passauer Bischof Reginbert das Kloster in seinen Rechten bestätigte (OÖUB II, Nr. 157), hatte der Stifter Otto v. Machland u. a. die Johanneskirche in Säbnich zu einer Kanonie bestimmt und ihr u. a. übergeben: „ecclesiam munitissimam, Niunchirchen, Chunigesuisen, ecclesiam sancti Georgii et Dunnenbahc, Croucen, Grine, Sahsenchirchen, Mitterenchirchen . . .“, d. h. also „die Kirche Münzbach, (Pab-)Neukirchen, Königswiesen, die Kirche St. Georgen a. W., Grein, Sachsen, Mitterkirchen . . .“. Deutlicher wird eine erweiterte Fassung der Urkunde, datiert mit Passau, 10. Mai, bzw. Wien, 16. Mai 1147 (OÖUB II, Nr. 155); sie stellt jedoch eine Fälschung der Zeit um 1220 dar. Nach ihr nun werden dem Stift u. a. Patronatsrechte und Dotation jener „Kirchen“ bestätigt, die ihm Otto v. Machland übergeben hatte, nämlich die „Pfarre Säbnich, wo auch das Kloster gegründet worden ist,

und Kreuzen, (Pab-)Neukirchen, Königswiesen und Dimbach sowie die Kirche St. Georgen a. W.; außerdem wird die „pleno jure“ – Zugehörigkeit (Inkorporation) der „Pfarrkirchen“ Münzbach, Mitterkirchen, Saxen und Neustadtl festgehalten. Zusätzlich wird eigens noch das Pfarrecht von Säben und dessen volle Zugehörigkeit zum Kloster spezifiziert. Zwei weitere, ebenfalls verfälschte Fassungen der Urkunde (OÖUB II, Nr. 156 u. 159) entsprechen hinsichtlich der uns interessierenden Aussagen dem dargelegten Sachverhalt, die zweite gibt auch genau die an das Stift zu entrichtenden Abgaben an.

Alle diese Urkunden (außer der unverdächtigen Urkunde Nr. 157) enthalten eine Passage, daß Otto v. Machland „jene Kirchen, die er selbst oder seine Vorfahren (patres sui) auf ihrem Grund und Boden errichtet hatten, mit allen Rechten, die ihm ‚ratione fundi‘ (kraft der Errichtung) zustanden“, an die Kanonie übertrug. Auch wenn es sich um „gefälschte“ Urkunden handelt, verdient es Beachtung, daß hier der eigenrechtliche Ursprung der Gotteshäuser betont wird. Hierfür war offenbar eine Tradition vorhanden.

Zwischen der wahrscheinlich echten und den unechten Urkunden ist noch ein Unterschied feststellbar, nämlich die abweichende Bezeichnung als „ecclesia“ (Kirche) bzw. als „parochia“ (Pfarre). Man kann daraus zwar mit Sicherheit schließen, daß Pabneukirchen um 1220, dem Datum der Fälschung, schon Pfarre war, aber *nicht*, daß es 1147 noch nicht Pfarre gewesen wäre, denn die Terminologie war damals noch nicht so genau festgelegt, wie schon im ersten Teil dieses Aufsatzes betont wurde. Freilich fällt es auf, daß St. Georgen a. W. in allen Urkunden konsequent nur als „ecclesia“ (Kirche) bezeichnet wird.

Wichtiger ist die Unterscheidung in Pfarren unter dem *Patronat* von Säbnich und in solche, die dem Kloster *einverleibt* („pleno jure“ zugehörig = inkorporiert) waren. Pabneukirchen gehörte zu ersteren.

Zusammenfassend läßt sich also sagen: Eine Kirche scheint es in Pabneukirchen schon vor Bischof Altmann gegeben zu haben. Damals erfolgte offenbar ein Neubau mit dem Patrozinium Simon und Juda. Dieses „Neukirchen“ kam 1147 unter das Patronat des Stiftes Säbnich (Waldhausen). Spätestens 1220 war „Neukirchen“ im Besitz der vollen pfarrlichen Rechte, die es aber möglicherweise schon viel früher erlangt hatte.

Wir wissen nicht, wie und wann Waldhausen die Pfarre wieder verloren hat. Nach der Lonsdorfer Matrikel, einem Passauer Pfründenverzeichnis, das im allgemeinen die Verhältnisse des 14. Jh. wiedergibt, stand die Pfarre unter dem Patronat der Capeller. Sie kam nach dem Tode Eberhards II. v. Capellen († um 1406) an die Liechtensteiner, die sie dem Hl.-Geist-Kloster Pulgarn übergaben. Diesem Ordenshaus wurde sie 1431 durch Papst Eugen IV. inkorporiert. 1567 ging das Kloster im Zuge der

Reformation ein; das Patronat blieb jedoch mit der Herrschaft Pulgarn verbunden, die 1609 bzw. 1612 an die Jesuiten, 1837 aber an das Stift St. Florian kam.

Benützte Quellen und Literatur

- F. E i b e n s t e i n e r, Heimatkunde von Pabneukirchen, Grein 1911.
- H. F e r i h u m e r, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 2. Abt. 7. Teil: Oberösterreich, Wien 1956.
- P. H e r d e, Ranshofener Urkundenstudien, ZBLG 24 (1961), 183—228.
- O. v. M i t i s, Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen, Wien 1912.
- H. F. X. M ü l l e r, Die kirchenrechtlichen Verhältnisse des Augustiner-Chorherrenstiftes Waldhausen im Spätmittelalter. Seine Anfänge und sein Pfarrnetz, in: Jb. OÖMV 113/I (1968), 73—112.
- OÖUB=Urkundenbuch des Landes ob der Enns, Bd. 2, Wien 1856.
- H. S c h ä f e r, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen 3 (1903), hg. v. U. Stutz.
- K. S c h i f f m a n n, Historisches Ortsnamen-Lexikon des Landes Oberösterreich, Bd. 1—3, München—Berlin 1935—1940.
- U. S t u t z, Die Eigenkirche (Libelli 28), Darmstadt 1955.
- B. U l m, Das Mühlviertel, Salzburg² 1976.
- J. W o d k a, Altmann und der Ausbau des Passauer Bistums in Österreich, in: Der heilige Altmann, Bischof von Passau. Sein Leben und sein Werk. Festschrift zur 900-Jahr-Feier 1965, hg. Abtei Göttweig 1965, S. 48—57.
- H. W o l f, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 2. Abt. 6. Teil: Niederösterreich, Wien 1955.
- A. Z a u n e r, Zwei Mondseer Fälschungen aus dem 12. Jahrhundert, in: MOÖLA 4 (1955), 276—287.
- R. Z i n n h o b l e r, Wie alt ist die Kirche von St. Wolfgang am Abersee? Zum Mondseer Urkundenwesen im 12. Jahrhundert, ebd. 9 (1968), 163—169.
- R. Z i n n h o b l e r, Die Passauer Bistumsmatrikeln Bd. 2, Passau 1972.
- R. Z i n n h o b l e r, Beiträge zur Geschichte des Bistums Linz, Linz² 1978.